

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 1. Dezember 1931.

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Besoldungsordnung. (Beschluss der Synode vom 26. November 1931.)

§ 1. In der Besoldungsordnung für die Organisten und Kantoren (Anlage 2 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) wird unter Vorbemerkung zu Klasse 2 folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt: „Von den Organisten und Kantoren der Klasse 3 kann bis zu $\frac{1}{4}$ nach bestandener Prüfung in Klasse 2 vom Kirchenrat eingeordnet werden.“

§ 2. Im Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird folgender § 29 a eingefügt:

„Solange das in der Besoldungsordnung für die Organisten und Kantoren vorgesehene Verhältnis der Klassen 2 und 3 nicht erreicht ist, ist der Kirchenrat ermächtigt, auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Kirchenmusiker über das in der Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren festgesetzte Verhältnis nach Klasse 2 zu besolden, wenn an der Kirche, an der der Musiker tätig ist oder tätig sein soll, ein gefördertes kirchenmusikalisches Leben bereits längere Zeit bestanden hat und durch die Besoldung des Musikers nach Klasse 2 die Gewähr für Erhaltung und Fortsetzung des geförderten kirchenmusikalischen Lebens gegeben wird.“

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1931 in Kraft.

Der Kirchenrat

